

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Verantwortlich für die Redaktion: Martin Berger in Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenham, Blauenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch., Grumbach, Grund bei Roborn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippbäumen, Lambsdorf, Linbach, Losen, Roborn, Ranzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rönitz, Rothschönberg mit Bernau, Sadisdorf, Schmalz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Roborn, Zwickauer Landwehr, Zwickauer Reutropp, Zwickau, Zwickauer Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Po. bezogen 1 Mk. 55 Pf. Obergespaltene Corpusspaltel.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger in Wilsdruff.

No. 22.

Dienstag den 20. Feb. 1900

58 Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeheiß im Aushebungsbezirke Rossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

**Dienstag, den 15. März 1900**

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Kommasch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Kommasch: Albertitz, Altommahsd., Althaus, Antitz, Baderitz, Barmentz, Beicha, Bernitz, Birmentz, Churschütz, Dabnitz, Damschütz, Doberwitz, Dobschütz, Dorlschütz, Döitz, Domschütz, Eulitz, Gleina, Grunzig mit Gölitz, Ibanitz, Jessen, Klappendorf, Kretz, Lauscha, Leuten mit Kegergasse und Löbichau

im Rathhause zu Kommasch;

**Donnerstag, den 15. März 1900**

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Kommasch: Cossen, Marißitz, Meißa, Meritz, Neißa, Rettelwitz, Rügen, Rodanitz, Rellanitz, Niederhauha, Oberhauha, Poltschen, Reichwitz, Reichütz, Reitz, Prateritz, Pröda, Pröitz b. Sch., Pröitz b. St., Rühlitz, Rauba, Rönitz, Saueritz, Schleinitz mit Perba, Schweinitz, Schwosch, Siedlitz, Steuditz, Striegitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wadmitz, Wahnitz, Wanden, Weichschänke, Wilschütz, Wahnitz, Zöschitz, Zschütz und Zschöden ebenfalls

im Rathhause zu Kommasch;

**Freitag, den 16. März 1900**

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altanneberg, Birkenham, Blauenstein, Burkhardtswalde, Großsch. und Grumbach

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Sonnabend, den 17. März 1900**

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippbäumen, Lambsdorf, Linbach, Losen, Ranzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Pohrsdorf, Rönitz b. W., Rothschönberg, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Halkersdorf, Weistropf und Wilsberg ebenfalls

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Montag, den 19. März 1900**

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den Städten Rossen und Siebenlehn und aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen: Akerb., Augustusberg, Biederstein, Bodensbach, Breitenbach, Burkersdorf, Choren, Doppschabel

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Rossen

und

**Dienstag, den 20. März 1900**

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen: Deutschhörn, Dittmannsdorf, Eigersdorf, Glöschka, Gohla, Gottschalk, Friedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lehen, Hirschfeld, Köpzig, Hohentanne, Jänkendorf, Karcha, Kagenberg, Kleßitz, Kreißa, Leschen, Lütewitz, Mahlsitz, Maltitz, Maritz, Mergenthal, Mügelschütz, Niederentla, Nohlsitz, Oberentla, Oberguna, Oberhörsitz, Petersberg, Pinnewitz, Bräsen, Radewitz, Rausitz, Reinsberg mit Drehsiedel und Wolfsgrün, Röhla, Röhlsitz, Saultitz, Schreditz, Stahna, Starzbach, Wendischhörn, Wetterwitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallschütz

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

**Mittwoch, den 21. März 1900**

von Vormittags 9 1/2 Uhr an

**Losungstermin** für den gesamten Aushebungsbezirk Rossen

im Rathhose „zum Deutschen Haus“ in Rossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Rossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1890/1900, einschließlich der zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militär-, Reservanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Stellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Behördungsverordnung vom 22. November 1898 angeordneten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Stellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens

ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Abs. 4 der Behördungsverordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine Seiten der Losungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenheit ein Mitglied der Ersatz-Commission locken wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bezw. Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzustellen und bezw. etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Stellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

- 1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Behördungsverordnung);
- 2., daß die zu einer 4jährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12, Ziffer 2 der Behördungsverordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Erweitigerklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Beweismittel einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuehenden Militärarzt vorzustellen. In dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufmerksamkeitsfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
  - b., daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
  - c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 2 der Behördungsverordnung nur dann Entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungstermine eingetreten ist;
  - d., daß Recurre gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der königlichen Ersatz-Behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Stellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzubringenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
  - e., daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abholung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.
- Endlich werden
- f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Behördungsverordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Stellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erdener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b. gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 13. Februar 1900.

Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Rossen.

von Schroeter.

399 B.

6.